

**16.07.03**

AS

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

#### **A. Zielsetzung**

- Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Verwirklichung von Anpassungsbedarf, der sich seit den letzten Sozialversicherungswahlen im Jahr 1999 ergeben hat
- Verwaltungsvereinfachungen im Wahlverfahren

#### **B. Lösung**

- Wegfall der Mitwirkung der Versicherungsämter bei den Sozialversicherungswahlen und Aufhebung der diesbezüglichen Kostenerstattungsregelungen
- Folgeänderungen zur Einführung gemeinsamer Versichertenältester für Arbeiter und Angestellte bei der Bundesknappschaft
- Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen wie z.B.
  - Vorverlegen des spätesten Termins für die Wahlausschreibung um etwa sechs Monate
  - Eröffnen der Möglichkeit, im Beschwerdeverfahren noch Erklärungen über Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen abzugeben
  - Vereinfachungen bei der Information der Wahlberechtigten und der Bekanntmachung des Wahlergebnisses
  - Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde für Sitzungen der alten Vertreterversammlung im Zeitraum zwischen der Wahl der neuen Vertretung und ihrer ersten Sitzung
  - Verzicht auf die Vergabe von Wahlkennziffern

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

**16.07.03**

AS

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Juli 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale  
Sicherung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Frank-Walter Steinmeier**



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

vom ...

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

**Artikel 1**

**Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Anlagen 15 und 16 aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fernsprech-“ das Komma und das Wort „Fernschreib-“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Listenvertreters“ die Wörter „oder seines Stellvertreters“ und nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „oder Stellvertreter eines Mitglieds“ eingefügt.
  - b) Im 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Listenvertreter“ die Wörter „oder dessen Stellvertreter“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Briefwahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines als stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist.“

5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „239. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wörter „1. April des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr des Wahltages“ ersetzt, die Wörter „(Wahlausschreibung nach § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ und der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „(Wahlausschreibung nach § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“ angefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Fernsprech-“ das Komma und das Wort „Fernschreib-“ gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „mit Fernsprech- und Fernkopiereranschluss“ angefügt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „Versichertenälteste“ die Wörter „der Arbeiter oder Versichertenälteste der Angestellten“ gestrichen.
7. § 15 Abs. 6 wird aufgehoben.
8. In § 18 Abs. 4 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 Satz 2 und in § 21 Satz 2 wird jeweils am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
10. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
11. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Findet eine Wahl mit Wahlhandlung statt, hat der Wahlausschuss dies unverzüglich dem Bundeswahlbeauftragten und dem zuständigen Landeswahlbeauftragten mitzuteilen.“

12. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erklärung nach § 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann noch in der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses abgegeben werden, in der über eine Beschwerde nach Satz 1 oder 2 entschieden wird.“

13. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger in seinen Geschäftsstellen Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellungen der Listenträger öffentlich aus.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherungsträger können ihren Veröffentlichungen eine nicht frei gemachte Postkarte beilegen, mittels derer die Wahlberechtigten die Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten anfordern können.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Treten Zweifel auf“ durch die Wörter „Hat der Wahlausschuss Zweifel“ und die Wörter „der Wahlausschuss“ durch das Wort „er“ ersetzt.

15. § 29 wird aufgehoben.

16. In § 31 Abs. 1 werden die Wörter „die Versicherungsämter und“ gestrichen.

17. In § 32 Abs. 1 werden die Wörter „der Arbeiter und der Versichertenältesten der Angestellten“ gestrichen.

18. § 37 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Vorschlagsliste eines Listenträgers, zu dem sich nach der vorhergehenden Wahl mehrere Listenträger zusammengeschlossen haben.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft sollen die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus hellgelbem Papier bestehen.“

20. In § 45 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wahlbriefe von Wahlberechtigten nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden dem Ältestensprengel ihres letzten Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet.“

21. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46

#### Behandlung der Wahlbriefe beim Arbeitgeber

In den Fällen des § 54 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe ordnungsgemäß in einem Behälter gesammelt, ständig gegen Zugriffe gesichert und unverzüglich an den Adressaten abgesandt werden.“

22. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „und jede“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „auf Vordrucken“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

23. In § 59 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „gesondert für Arbeiter und Angestellte“ gestrichen.

24. In § 60 Abs. 1 werden die Wörter „gesondert für Arbeiter und Angestellte“ gestrichen.

25. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „mit den in der Anlage 14 unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Angaben“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
26. In § 64 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Arbeiter, Angestellte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
27. In § 69 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „9“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
28. In § 71 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Gruppen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „der Gruppe der Versicherten“ ersetzt.
29. § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
30. § 75 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
31. In § 79 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Verwaltungsrates“ gestrichen.
32. § 84 wird aufgehoben.
33. § 85 wird aufgehoben.
34. In § 88 Abs. 1 werden nach den Wörtern „üblichen Weise“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Spiegelstrich sowie die Wörter „das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.“ gestrichen.
35. § 90 Abs. 3 wird aufgehoben.
36. In den Anlagen 1, 2, 3 und 18 werden in den Tabellen jeweils nach dem Wort „Name“ die Wörter „(wenn abweichend auch Geburtsname)“ und in den Anlagen 4 und 5 jeweils nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „ggf. auch Geburtsname“ gestrichen.
37. In der Anlage 1 wird die Nummer 12 Satz 1 der Anmerkungen, in der Anlage 2 wird die Nummer 10 Satz 1 der Anmerkungen und in der Anlage 3 wird die Nummer 9 Satz 1 der Anmerkungen jeweils wie folgt gefasst:

„Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.“

38. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Satz 2 der Anmerkungen wird aufgehoben.

b) Nummer 13 der Anmerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 oder 5 beizufügen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

39. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Satz 2 der Anmerkungen wird wie folgt gefasst:

„Die jeweils nicht genutzten Teile sind zu streichen.“

b) Nummer 11 der Anmerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 beizufügen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

40. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 1 werden nach dem Wort „(Knappschaftsältesten)“ die Wörter „der Arbeiter/Angestellten 5“ gestrichen.

b) In Nummer 1 Satz 1 der Anmerkungen wird das Wort „Vertragsregister“ durch das Wort „Vereinsregister“ ersetzt.

- c) Nummer 5 der Anmerkungen wird aufgehoben.
- d) In Nummer 9 Satz 3 Halbsatz 2 der Anmerkungen wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
- e) Nummer 10 der Anmerkungen wird wie folgt gefasst:

„Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, bei denen nicht eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und bei freien Listen.“

41. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 1 werden nach der Liste für die ersten sechs Wahlbewerber der Satz „Die vollständige Vorschlagsliste enthält .... Wahlbewerber“ und nach dem Wort „Ich“ die Wörter „bestätige, dass mir die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat und“ eingefügt.
- b) Auf Seite 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Handlungsanweisungen an den Listenvertreter bzw. Listenträger“

42. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 1 werden nach der Liste für die ersten sechs Wahlbewerber der Satz „Die vollständige Vorschlagsliste enthält .... Wahlbewerber“ und nach dem Wort „Ich“ die Wörter „bestätige, dass mir die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat und“ eingefügt.
- b) Seite 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Handlungsanweisungen an den Listenvertreter bzw. Listenträger“

- bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anzugeben ist die Betriebs- oder Mitgliedsnummer des Arbeitgebers oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, bei Rentnern die Renten- oder Unfallversicherungsnummer.“

43. In der Anlage 7 werden nach dem Wort „(Knappschaftsältesten)“ die Wörter „der - Arbeiter - Angestellten - 2“ gestrichen.
44. In den Anlagen 9, 10 und 14 werden auf Seite 1 jeweils die Kästchen mit dem Wort „Wahlkennziffer“ gestrichen und in den Anlagen 9 und 10 auf Seite 1 nach den Wörtern „Dies gilt auch, wenn“ das Wort „die“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
45. In der Anlage 11 werden auf Seite 1 jeweils nach dem Wort „(Knappschaftsältesten)“ die Wörter „der Arbeiter/Angestellten“ gestrichen.
46. In der Anlage 12 werden das Wort „(Wahlkennziffer)“ und die darüber befindliche Linie gestrichen.
47. In der Anlage 13 werden das Wort „(Wahlkennziffer)“ und die darüber befindliche Linie gestrichen und der Fußnote 2 die folgenden Sätze angefügt:  
  
„Es ist die Maschinenfähigkeit zu beachten (insbesondere Farbton, Papier und Codierzone). Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.“
48. In der Anlage 14 werden auf Seite 6 nach dem Wort „b) Stellvertreter“ die Angabe „3)“ gestrichen und die Fußnote 3) aufgehoben.
49. Die Anlagen 15 und 16 werden aufgehoben.
50. In der Anlage 18 wird auf Seite 3 Satz 2 der Fußnote 2 wie folgt gefasst:  
  
„Die jeweils nicht benutzten Teile sind zu streichen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2003

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Verordnungsentwurf regelt verschiedene Einzelfragen des Wahlverfahrens, die sich seit den Sozialversicherungswahlen im Jahr 1999 als regelungsbedürftig erwiesen haben. Es handelt sich insbesondere um Anpassungen technischer Natur und Folgeänderungen zu Änderungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch, wie etwa zur Einführung gemeinsamer Versichertenältester für Arbeiter und Angestellte bei der Bundesknappschaft und zum Wegfall der Mitwirkung der Versicherungsämter bei den Sozialversicherungswahlen. Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf Empfehlungen und Vorschlägen der Wahlbeauftragten, der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände und der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Der späteste Termin für die Wahlausschreibung wird um etwa sechs Monate vorverlegt, um Vorschlagsberechtigten ausreichend Zeit für die Einreichung von Vorschlagslisten zu geben.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, im Beschwerdeverfahren noch Erklärungen über Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen abzugeben.
- Zur Information der Wahlberechtigten können die Versicherungsträger ihren Veröffentlichungen eine Postkarte beilegen, mit der die Wahlberechtigten die Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten anfordern können. Dies dient der Kosteneinsparung, insbesondere bei den Trägern, die über keine Mitgliederzeitschrift verfügen.
- Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden die Wahlausweise in der Unfallversicherung für Beschäftigte in Kleinbetrieben nicht mehr grundsätzlich durch den Versicherungsträger ausgestellt.
- Sitzungen der alten Vertreterversammlung und des alten Verwaltungsrates im Zeitraum zwischen der Wahl der neuen Vertretung und ihrer ersten Sitzung bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese war bereits nach bislang geltendem Recht grundsätzlich zu erteilen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Fernschreibanschlüsse sind nicht mehr gebräuchlich. Die Angabe kann daher entfallen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Durch die Vorschrift werden auch die Stellvertreter der Listenvertreter vom Amt des Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Wahlausschusses bei dem betreffenden Versicherungsträger ausgeschlossen. Die Vorschrift wird damit § 4 Abs. 4 angeglichen, der eine entsprechende Regelung für den Beschwerdewahlausschuss vorsieht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

Vereinfachung der Regelung hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **Zu Nummer 5 (§ 11)**

Nach § 48 b Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 SGB IV steht dem Bundeswahlbeauftragten gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse ein originäres, von der Zuständigkeit des Landeswahlbeauftragten unabhängiges Beschwerderecht zu. Zur Ausübung dieses Beschwerderechts bedarf es daher der Mitteilung an den Bundeswahlbeauftragten.

#### **Zu Nummer 6 (§ 14)**

#### **Zu Buchstabe a**

Erfolgt die Wahlausschreibung erst am 239. Tag vor dem Wahltag und damit am letztmöglichen Tag, ist der Zeitraum bis zur Einreichung von Vorschlagslisten (frühestens 225. Tag, spätestens 195. Tag vor dem Wahltag) zu kurz bemessen. Bewerbern, deren Interesse erst durch die öffentliche Wahlausschreibung geweckt worden ist, bleiben für die Vorbereitung nur sechs Wochen. Es ist deshalb sachgerecht, den spätesten Termin für die Wahlausschreibung um etwa sechs Monate vorzuverlegen und einen festen Zeitpunkt vorzusehen.

Zu Buchstabe b

Fernschreibanschlüsse sind nicht mehr gebräuchlich. Die Angabe kann daher entfallen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Ergänzung der Angaben zur Anschrift wie in Absatz 3 Satz 2 Nr. 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Die Wählbarkeit des Bewerbers oder das Wahlrecht des Listenunterzeichners muss am Tag der Wahlausschreibung vorgelegen haben. Die Unterlagen hierzu sind nach § 22 Abs. 2 bis zum Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist beizubringen.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 9 (§§ 20 und 21)

Die Ergänzung enthält den Hinweis auf die neu geschaffene Möglichkeit, Erklärungen nach § 48 Abs. 7 SGB IV noch im Beschwerdeverfahren abgeben zu können (s.u. Nummer 12).

Zu Nummer 10 (§ 22)

Durch die Änderung wird die Frist verlängert, innerhalb derer der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Listenvertreter Zweifel oder Beanstandungen hinsichtlich der Vorschlagsliste mitzuteilen hat.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Verbleibende Regelung des aufzuhebenden § 29 (s.u. Nummer 15), die die Meldung an die Wahlbeauftragten sicherstellt, dass bei einem Versicherungsträger eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, im Beschwerdeverfahren noch Erklärungen über Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen abzugeben.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Die Einsichtnahme in die Vorschlagslisten durch Wahlberechtigte bei den Versicherungsämtern beschränkte sich auf wenige Einzelfälle. Es reicht deshalb aus, wenn die Vorschlagslisten in den Geschäftsstellen des Versicherungsträgers öffentlich ausliegen. Um die Transparenz für die Wahlberechtigten zu erhöhen, werden zusätzlich zu den Vorschlagslisten auch die Darstellungen der Listenträger ausgelegt.

Zu Nummer 14 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Änderung vermeidet kostenträchtige Wahlinformationen insbesondere der Versicherungsträger, die nicht über eine Mitgliederzeitschrift verfügen.

Zu Buchstabe b



Redaktionelle Neufassung und Klarstellung

Zu Nummer 15 (§ 29)

Der Vorschrift bedarf es nicht mehr. Die Wahlkennziffer wird als zusätzliches Identifikationsmerkmal nicht mehr benötigt. Zum verbleibenden Regelungsbedarf s.o. Nummer 11.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Neben der Verpflichtung der Versicherungsträger zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahl wurde die Wahl mit erheblichem finanziellen Aufwand von den Versicherungsämtern in der Tagespresse, in offiziellen Amtsblättern und durch Aushang in öffentlichen Gebäuden bekannt gemacht. Da eine ausreichende Information der Wahlberechtigten durch die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Versicherungsträger sichergestellt ist, kann auf eine Bekanntmachung der Wahl durch die Versicherungsämter verzichtet werden.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 18 (§ 37)

Die Aufhebung der Sollvorschrift dient der Verwaltungspraktikabilität. Es sollen Umsetzungsprobleme bei den Versicherungsträgern vermieden werden, die auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen sind. Die Versicherungsträger haben nach Satz 2 weiterhin die Möglichkeit, die Wahlausweise selbst auszustellen und zu übermitteln.

Zu Nummer 19 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel für die Fälle, in denen sich mehrere Listenträger nach einer Wahl zu einem neuen Listenträger zusammengeschlossen haben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Folgeänderung zur Erstreckung des Wahlrechts auf Personen, die in einem Staat leben oder arbeiten, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.

Zu Nummer 21 (§ 46)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 54 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB IV.

Zu Nummer 22 (§ 58)

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c

Die Höhe und die Abrechnung der Entgelte für die Beförderung der Wahlbriefe wurde von der Deutschen Post AG mit den Versicherungsträgern schon bei der letzten Wahl vertraglich vereinbart. Einer Ermittlung durch den Bundeswahlbeauftragten bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 23 und 24 (§§ 59 und 60)

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 25 (§ 61)

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie beschränkt die Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf die erforderlichen Angaben und gleicht sie der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 58 Abs. 5) an.

Zu Nummer 26 bis 28 (§§ 64, 69 und 71)

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 29 und 30 (§§ 73 und 75)

Für die bisherigen Einschränkungen hinsichtlich der Einberufung der alten Vertreterversammlung und des alten Verwaltungsrates besteht keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 31 (§ 79)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 bis 35 (§§ 84, 85, 88 und 90)

Die Änderungen sind Folge des Umstandes, dass die Wahlen künftig ohne die Beteiligung der Versicherungsämter durchgeführt werden.

Zu Nummer 36 (Anlagen 1 bis 5 und 18)

Die Angabe des Geburtsnamens wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 37 (Anlagen 1 bis 3)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an den Wortlaut der Verordnung (§ 22 Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummer 38 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Neufassung

Zu Nummer 39 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Klarstellung, dass für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates persönliche Stellvertretung und für andere Mitglieder Listenvertretung gewählt werden kann (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Neufassung

Zu Nummer 40 (Anlage 3)

Zu Buchstaben a und c

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Buchstaben b, d und e

Redaktionelle Änderung bzw. Neufassung

Zu Nummer 41 (Anlage 4)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Erklärung bestätigt der Listenunterzeichner, dass ihm die vollständige Vorschlagsliste, auf der alle Bewerber und Listenvertreter mit Namen und Anschriften aufgeführt sind, vorgelegt wurde.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die Anmerkungen zu den Unterstützerlisten lediglich Handlungsanweisungen sind. Diese richten sich in erster Linie an den Listenvertreter bzw. Listenträger, der die Unterschriften sammelt. Er trägt auch das Risiko, dass entsprechende Unterstützerunterschriften nicht anerkannt werden können, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllen.

Zu Nummer 42 (Anlage 5)

Zu Buchstabe a

Begründung wie oben Nummer 41 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Begründung wie oben Nummer 41 Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Angabe der Betriebs- oder Mitgliedsnummer des Arbeitgebers oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte bzw. der Renten- oder Unfallversicherungsnummer bei Rentnern soll die Überprüfung der Berechtigung zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste erleichtern.

Zu Nummer 43 (Anlage 7)

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 44 (Anlagen 9, 10 und 14)

Folgeänderung zum Wegfall der Wahlkennziffer (s.o. Nummer 15) und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 45 (Anlage 11)

Folgeänderung zur Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte.

Zu Nummer 46 (Anlage 12)

Folgeänderung zum Wegfall der Wahlkennziffer (s.o. Nummer 15).

Zu Nummer 47 (Anlage 13)

Folgeänderung zum Wegfall der Wahlkennziffer (s.o. Nummer 15) sowie Hinweis zur Gestaltung des Wahlbriefumschlags.

Zu Nummer 48 (Anlage 14)

Folgeänderung zur Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

Zu Nummer 49 (Anlagen 15 und 16)

Die Anlagen 15 und 16 sind aufgrund der Einführung gemeinsamer Knappschaftsältester für Arbeiter und Angestellte entbehrlich.

Zu Nummer 50 (Anlage 18)

Folgeänderung zur Klarstellung, dass für einzelne Mitglieder des Vorstandes persönliche Stellvertretung und für andere Mitglieder Listenvertretung gewählt werden kann (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschriften treten unmittelbar in Kraft.

### **C. Finanzieller Teil**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Wirtschaft keine Kosten.

### **D. Preiswirkungsklausel**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.